



Investitionen in der Ukraine: Internationale Streitbeilegung

Die Möglichkeiten einer effektiven Streitbeilegung gehören zu den wichtigsten Kriterien, die Investoren bei Investitionen berücksichtigen. Trotz des Krieges gibt es in der Ukraine nach wie vor eine Reihe von Möglichkeiten der Streitbeilegung, die von der Verhandlung einer Lösung bis zur Einreichung der Klage vor dem staatlichen Gericht oder dem Schiedsgericht reichen. Aus praktischer Sicht bleibt die Schiedsgerichtsbarkeit – sowohl im Handels- als auch im Investitionsbereich – aufgrund ihrer Flexibilität, Möglichkeit der Vereinbarung der Geheimhaltung und der Wahl der Schiedsrichter – die am häufigsten genutzte Streitbeilegungsoption.

Die Ukraine ist Vertragspartei von mehr als 60 bilateralen Investitionsschutzabkommen ("BITs"), die auch heute noch in Kraft sind, darunter mit Ländern wie Deutschland, Österreich, Frankreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Schweden, der Schweiz und vielen anderen. Die Ukraine ist (noch) Vertragspartei des insbesondere für den Energiesektor relevanten multilateralen Energiecharta-Vertrags. Die Ukraine ist auch Mitglied zweier wichtiger multilateraler Verträge über die Vollstreckung internationaler Schiedssprüche – des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche und des Übereinkommens über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsangehörigen anderer Staaten.

Beilegung von Streitigkeiten mit ukrainischen Vertragspartnern: internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit als Alternative zu staatlichen Gerichtsverfahren wird in grenzüberschreitenden Beziehungen zwischen 1) ausländischen Investoren und privaten lokalen Unternehmen und 2) zwischen ausländischen Investoren und staatlichen Stellen immer beliebter.

Der ukrainische Gesetzgeber wird in seinem Bestreben, in der Ukraine eine investorenfreundliche Schiedsgerichtsbarkeit zu etablieren, immer aktiver und hat den Investoren durch Gesetze und die Gerichtspraxis zu verstehen gegeben, dass die Schiedsvereinbarungen (Klausel) in der und von der Ukraine eingehalten werden müssen.

In der Ukraine ist die Anrufung internationaler Handelsschiedsgerichte im Gesetz über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und in der Handelsprozessordnung (Artikel 22) geregelt, wonach alle Handelsstreitigkeiten mit dem "Auslandsbezug" einem Schiedsverfahren unterworfen werden können, mit Ausnahme einer umfassenden Liste von Fällen.

Eine Schiedsvereinbarung (Klausel) ist erforderlich, um die Zuständigkeit eines internationalen Schiedsgerichts zu begründen. Das Verfahren wird nach den von den Parteien vereinbarten Regeln durchgeführt. Dies können DIS, ICC, VIAC, ICAC bei der UCCI, SCC Regeln usw. sein. Alle international anerkannten Schiedsinstitutionen bieten Musterklauseln in verschiedenen Sprachen an, die man mit einigen Ergänzungen übernehmen kann.

Die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit ist bei privaten Parteien, die internationale Geschäfte machen, recht bekannt. Gleichzeitig sind staatliche Stellen und Unternehmen im Staatsbesitz eher mit inländischen Gerichtsverfahren vertraut und stimmen internationalen Handelsschiedsverfahren manchmal zurückhaltend zu. Um die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit zwischen staatlichen Vertragspartnern zu fördern, hat das ukrainische Parlament zusätzlich direkte Bestimmungen in einige Gesetze aufgenommen, die die Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel der Streitbeilegung unter staatlichen Organen begrüßen, insbesondere bei Privatisierungs-, erneuerbaren Energie- und Konzessionsprojekten.

Streitbeilegung nach Investitionsschutzabkommen

Um die Investitionsrisiken in der Ukraine zu mindern, sollten sich Investoren über den Schutz durch Investitionsverträge und die damit verbundenen Streitbeilegungsverfahren informieren lassen.

a. Investoren

In der Regel werden die Investitionen von Einzelpersonen und/oder Unternehmen getätigt. Was natürliche Personen angeht, definieren die ukrainischen Investitionsabkommen den Begriff "Investor" in der Regel als Bürger oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei. In Bezug auf Unternehmen sehen die meisten ukrainischen BITs vor, dass eine juristische Person, die nach dem Recht einer Vertragspartei gegründet oder ordnungsgemäß organisiert ist, ein "Investor" im Sinne des BITs ist.

b. Investition

Im Allgemeinen können Auslandsinvestitionen in verschiedenen Formen getätigt werden, u.a. in Form von Beteiligungen an Unternehmen, die gemeinsam mit ukrainischen staatlichen oder privaten juristischen und natürlichen Personen gegründet werden, oder durch den Erwerb von Anteilen an bestehenden Unternehmen, die Gründung von Unternehmen, die sich vollständig im Besitz ausländischer Investoren befinden, die Errichtung von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen, den Erwerb von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen durch den direkten Erwerb von Immobilien oder durch den Erwerb von Gesellschaftsrechten, Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren.

Ukrainische BITs umfassen in der Regel "alle Arten von Vermögenswerten" und enthalten offene Kataloge von Vermögenswerten (Assets), die abgedeckt sind, darunter, unter anderem, Aktien, Immobilieneigentum, Konzessionen, Ansprüche auf Geld und Urheberrechte. Die meisten ukrainischen BITs enthalten keinen Ausschluss bestimmter Vermögenswerte von der Definition des Begriffs "Investition".

c. Garantien

Im Rahmen ihrer BITs geht die Ukraine eine Reihe von Verpflichtungen gegenüber ausländischen Investoren und deren Investitionen ein. Dazu gehören in der Regel folgende Schutzstandards:

- Schutz gegen Enteignung ohne Entschädigung
 - Gerechte und billige Behandlung = fair and equitable treatment (FET)
 - Voller Schutz und Sicherheit = full protection and security
 - Meistbegünstigung = most favoured nation treatment (MFN)
 - Inländerbehandlung = Schutz vor Diskriminierung
 - Schutz gegen den Bruch staatlicher Zusagen, sog. "Umbrella"- clause
 - Uneingeschränkter Transfer von Kapital und Erträgen
- Die Gesetze der Ukraine können zusätzliche staatliche Garantien für den Schutz ausländischer Investitionen vorsehen.

d. Rechtsbehelfe und Vollstreckung

Der primäre Rechtsbehelf bei einem Verstoß eines Staates gegen seine internationalen Verpflichtungen ist die Rückerstattung. In der Regel fordern Investoren jedoch Schadensersatz.

Verstößt die Ukraine gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen, kann der qualifizierte Investor direkt gegen die Ukraine vor einem im jeweiligen Vertrag vorgesehenen Gericht Klage erheben.

Ein geschädigter Investor ist in der Regel berechtigt, ein Schiedsverfahren einzuleiten. Das Schiedsforum und die Regeln hängen vom jeweiligen Vertrag ab, wobei ukrainische BITs häufig auf das Internationale Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) verweisen, das unter der Schirmherrschaft der Weltbank steht, oder auf das Ad-hoc-Schiedsverfahren der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL). In bestimmten Fällen können jedoch auch andere Foren (wie z. B. die Internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich, das Schiedsinstitut der Stockholmer Handelskammer) ausgehandelt und vereinbart werden.

Gegen die Ukraine sind in der Vergangenheit schon internationale Investitionsschiedssprüche ergangen. Die Mittel, die für die Vollstreckung der gegen die Ukraine ergangenen Schiedssprüche erforderlich sein könnten, werden im Staatshaushalt der Ukraine verbucht und zugewiesen.

Daryna Hrebeniuk
Hogan Lovells

